Nr 465 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 406 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 und das Jagdgesetz 1993 geändert und noch in Kraft stehende Bestimmungen des Salzburger Tierschutzgesetzes 1999 und des Nutztierschutzgesetzes aufgehoben werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 6. April 2005 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von dem für Jagd- und Fischereiangelegenheiten ressortzuständigen Regierungsmitglied Landesrat Eisl sowie in Anwesenheit von Experten eingehend befasst.

Auf der Expertenbank waren Mag. Fuxjäger (Referat 4/01), Landesveterinärdirektor Hofrat Dr. Schöchl (Referat 4/03), Frau Mag. Hittmayr-Haller (Referat 12/01), Hofrat Dr. Trenka (Leiter der Abteilung 13), DI Grill (Landwirtschaftskammer) sowie Präsident Dr. Grafinger und DI Erber (beide Salzburger Jägerschaft) vertreten.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch die Berichterstatterin wird aus den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung allgemein Folgendes zitiert:

Das Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz geändert werden, BGBI I Nr 118/2004, ist mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt besteht eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Tierschutzangelegenheiten mit Ausnahme der Ausübung der Jagd und der Fischerei (Art 10 Abs 1, 11 Abs 1 Z 8 B-VG). Bestehende landesrechtliche Tierschutzbestimmungen treten kraft einer verfassungsgesetzlichen Anordnung ex lege außer Kraft (Art 151 Abs 30 B-VG). Da im Einzelfall Zweifel entstehen können, ob eine Norm Tierschutzbestimmungen enthält (und damit außer Kraft gesetzt ist), oder im Zusammenhang stehendes, aber in Geltung gebliebenes Organisationsrecht und Förderungsrecht darstellt, soll dieses verfassungsrechtlich angeordnete Außer-Kraft-Treten durch eine Klarstellung des Landesgesetzgebers ergänzt werden. Dies ist umso mehr erforderlich, als sich Tierschutzbestimmungen verstreut auch in Gesetzen finden, in denen diese auf den ersten Blick nicht vermutet werden, wie im Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 und im Jagdgesetz 1993. Gleichzeitig sollen in den Tierschutzgesetzen des Landes enthaltene, weiter in Geltung ste-

hende Organisations- und Förderungsbestimmungen, auf die nunmehr verzichtet werden kann, aufgehoben werden.

Auf die weiteren Erläuterungen in der Beilage Nr 406 wird verwiesen.

Frau Dritte Präsidentin Mosler-Törnström (SPÖ) führt aus, dass im Salzburger Landesgesetz Bestimmung festgelegt werden, um Unklarheiten auszuschließen. Sie geht in ihrer Wortmeldung auf die §§ 109 und 110 ein. Der Regierungsvorlage wird seitens der SPÖ die Zustimmung erteilt.

Frau Dritte Präsidentin Mosler-Törnström merkt weiters an, dass in Bezug auf die Freizeitnutzung von Natur und Wald Mensch und Tier gute Bedingungen und eine gesunde Umwelt vorfinden sollen. Es wird um die Protokollanmerkung ersucht, dass die Wegefreiheit durch die Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage nicht betroffen sei bzw nicht eingeschränkt werde.

Frau Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) erkundigt sich danach, ob die Flächenbegrenzung für Wildtierzuchtgatter aus jagdtlichen Gründen erfolgte und wo das Interesse der Jagd für die Begrenzung auf 20 ha gegeben sei.

Präsident Dr. Grafinger führt in dessen Eigenschaft als Vizepräsident der Salzburger Jägerschaft dazu aus, dass die Wildtierzuchtgatter einen unfreiwilligen Lenkungseffekt für das Wild darstellen würden. In Gattern gehaltenes Rotwild würde früher in die Brunft kommen. Der Lenkungseffekt würde dadurch eintreten, dass Wild zuziehe, das noch vor Beginn der eigentlichen Brunft stehe. Schäden in Wald und der Landwirtschaft seien damit nicht auszuschließen. Die Anzeigepflicht werde seitens der Salzburger Jägerschaft begrüßt. Präsident Dr. Grafinger weist zur Frage von Abg. Dr. Reiter auf den § 109 Abs 3 Ziffer 2 hin. Sollten die Voraussetzungen für ein Wildtierzuchtgatter nicht erfüllt werden, müssten Auflagen erteilt oder die Kenntnisnahme der Anzeige widerrufen werden.

Landesrat Eisl führt in diesem Zusammenhang mit Nachdruck aus, dass Einzäunungen für Gatterwild nur dort gemacht werden können, wo keine Wege betroffen wären. Die Wegefreiheit sei daher von Wildtiergattern nicht betroffen.

Sodann kommen die Ausschussmitglieder überein, dem Landtag die Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesvorhabens mit der Ergänzung zu empfehlen, dass das Gesetz mit 1. Juli 2005 in Kraft treten solle.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Beilage Nr 406 vorgeschlagene Gesetz wird mit der Maßgabe beschlossen, dass in Art I Z 3, Art II Z 4 (§ 162 des Jagdgesetzes 1993) und Art III jeweils das Datum "1. Juli 2005" eingefügt wird.

Salzburg, am 6. April 2005

Der Vorsitzende:

Die Berichterstatterin:

Kosmata eh Fletschberger eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 27. April 2005:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.